

Eine wertvolle Beigabe zu diesem „Lebensbild“ ist ein kurzer Lebensabriß des angezeichneten Nachfolgers Mannings, Msgr. Herbert Vaughan. Was der unsterbliche Cardinal Wieman durch seine gegenbringende Sendung angebahnt, sein ruhmvoller Nachfolger fortgesetzt und erweitert hat, verspricht dieser dritte Prälat auf dem Stuhle von Westminster, unter dem Schutze des hl. Petrus, des hl. Josef und der Gottesmutter, allmählich zu vollenden: die Zurückführung des englischen Volkes zur wahren apostolischen Kirche.

Klagenfurt. P. Heinrich Heggen, S. J., Theologie-Professor.

- 9) **Jesuiten-Fabeln.** Ein Beitrag zur Culturgeschichte. Von Bernhard Dühr S. J. Dritte Lieferung. Freiburg. Herder'sche Verlagsbuchhandlung. Preis M. — .90 = fl. — .54.

Wie in den zwei vorausgehenden, so ist auch in dieser dritten Lieferung ruhige Objectivität verbunden mit sachlicher Gediegenheit und formeller Einfachheit. Es wird in dieser Weise das dichte Lügengewebe, das sich über den Jesuitenorden gebildet hat, mehr und mehr zerrissen. Als Fabeln werden erwiesen: Die Habgier und die Reichthümer der Jesuiten; ihre schmähseligen Handelsgeschäfte; der Vorwurf, daß die französische Revolution ein Product des Jesuitismus sei; der weitere Vorwurf, daß nach der Lehre der Jesuiten der Zweck die Mittel heilige; Nikolaus I., König von Paraguay und Kaiser der Mameluken; die Heirat des P. Adam Schall. Für jeden vorurtheilsfrei Denkenden sind P. Duhrs Ausführungen überzeugend. Mögen sie auch bewirken, daß die genannten Fabeln auch aus protestantischen und liberal-culturfämpferischen Büchern und Zeitungen verschwinden!

München. Professor Dr. Leonhard Ażberger.

- 10) **Die Sentenzen Nolands, nachmals Papstes Alexander III.**, zum erstenmale herausgegeben von P. Fr. Ambrosius Gietl, O. Pr. Freiburg i. B. Herder, 1891. LXX. 332 S. 8°. Preis M. 9.— = fl. 5 40.

Dass Roland Bandinelli, als Papst durch seine Kämpfe mit Friedrich Barbarossa berühmt, auch ein bedeutender Schriftsteller war, ist erst in neuerer Zeit bekannt geworden. Eine canonistische Summa, welche Roland als Lehrer zu Bologna verfasste, liegt uns seit 1874 in einer trefflichen Ausgabe von Thuner vor. Neuestens wurden von dem unermüdlichen Forscher P. Denifle in einer zu Nürnberg aufbewahrten Handschrift, nun auch Sentenzen entdeckt, welche Roland unzweifelhaft zum Verfasser haben. Dieselben sind um 1150 und noch vor den Sentenzen des Lombarden zu Rom geschrieben. Den interessanten Fund gab Dietl in der oben angeführten Schrift heraus, deren Ausstattung Herder in würdigster Weise befoigte. Unter Sentenzen verstand das Mittelalter bekanntlich ein Lehrbuch der Dogmatik und Moral, also der Theologie im engeren Sinne, welches aus Aussprüchen der Kirchenväter (sententiae) zusammengestellt war, und welches die Lehrer ihren Vorträgen zugrunde legten. So in frühesten Zeiten. Später floß dann von den theologischen Erörterungen manches in die Bücher hinein und das Gerippe der Theologie wurde mit Fleisch umgeben. In den

Sentenzen ersterer Art sprach die Kirche, in den Sentenzen letzterer Art sprach der Lehrer auch noch mit.

Die Behandlung nach letzterer Art wurde seit Abälard allgemein. Seine packende Schrift „Sic et Non“, „Ja und Nein“, Pro und contra sand Nachahmung. Auch Roland ahmt diese Weise nach, indem er nicht nur die heiligen Lehren vorlegt, sondern was contra gesagt werden kann, widerlegt und die Widerlegung durch die Gründe pro bestätigt. In der Summa des hl. Thomas erhielt diese Methode ihre Vollendung. Roland ist aber von Abälard da und dort auch in der Lehre beeinflusst, wenn er auch, da er noch andere Autoren, wie Hugo von St. Victor († 1141) benützte, nicht als einfacher Schüler Abälards bezeichnet werden kann. Wer die Sentenzen Rolands liest, ist gewiss überrascht. Diese Frische, diese Wärme, mit welcher der Lehrer von Bologna spricht, muthet im höchsten Grade an; alles ist in einer Weise erörtert, welche weit abliegt von der Art, wie man die Theologie in unserer Zeit vorträgt, welcher eben die Einfachheit des Ausdrucks vielfach abgeht. Darin war das Mittelalter stark, erhabene Dinge in einfachen Worten zu sagen. Mich dünkt, wir könnten an den Schriften der Scholastiker auch für Katechese vieles lernen. Das Buch Rolands sei allen denen, welche sich in der Theologie weiter bilden wollen, dringend empfohlen.

Sigmaringen.

Religions-Professor Dr. Dreher.

11) **Vorschriften in Militär-Angelegenheiten.** Für den Seelsorgeclerus und die Candidaten des geistlichen Standes gesammelt von Anton Grießl, Domherr. Graz. Ulrich Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff). 1892. VI und 176 S. Preis gebunden fl. — .90 = M. 1.50.

Der hochwürdige Domherr Grießl, dessen wohlbekannte zwei Sammlungen der Vorschriften in Ehe- und in Matrikel-Angelegenheiten von dem Seelsorgeclerus verdientermaßen sehr geschätzt werden, hat nun auch unter dem Titel „Vorschriften in Militär-Angelegenheiten“ das Wissenswerteste aus den bestehenden zahllosen Militär-Vorschriften in sehr praktischer Weise zusammengestellt. Der Verfasser bietet hiemit dem Curatclerus ein vorzügliches Manuale, welches den Seelsorger mit den gesetzlichen Bestimmungen über die allgemeine Wehrpflicht vertraut macht und ihn über die verschiedenartigen Begünstigungen in der Erfüllung der Militärdienstpflicht so vortrefflich orientiert, dass er seinen Pfarrkindern unter allen Umständen, namentlich in den so häufig vorkommenden Fällen, wo es sich um Begünstigung aus Rücksicht auf die Landwirtschaft oder auf die Familienverhältnisse handelt, die verlässlichsten Rathschläge zu ertheilen in der Lage ist.

Die den Candidaten des geistlichen Standes und den ausgeweihten Priestern geistlich gewährleisteten Begünstigungen in der Erfüllung der Dienstpflicht finden sich im vorliegenden Büchlein genau und vollständig angeführt; desgleichen die Pflichten der in der Evidenz der Erstakademie stehenden Priester und auch der Reserve-Militärgeistlichen; ebenso die Modalitäten, unter welchen landsturmpflichtige Alumnen von der activen Dienstleistung im Landsturm entbunden werden könnten.

— Die Pflichten, welche dem Seelsorger aus der Matrikelführung in Militär-Angelegenheiten erwachsen, sind auf zwei Blättern kurz und bündig ersichtlich gemacht. Sehr instructiv ist die kurzgefasste Zusammenstellung der Heiratsnormen, aus denen der Seelsorger leicht entnimmt, welche Vorsicht er bei der Berechelichung eines Stellungspflichtigen oder einer im Militärverbande stehenden Person zu beobachten hat. — Die Auszüge aus den Gesetzen über die Zahlung der Militärtaxe und über die Militär-Einquartierung, dann die einschlägigen Bestimmungen des Dienst-Reglements für das f. und k. Heer über Militärgottesdienst, Theilnahme des Militärs an Kirchenfesten, Ehrenbezeugungen vor dem hochwürdigsten